

STADT ICHENHAUSEN



Postfach 1
89332 Ichenhausen, 06.03.2019
Hausanschrift:
Heinrich-Sinz-Straße 14 + 16
89335 Ichenhausen
Telefon (08223) 4005-0
Telefax (08223) 4005-44

STADT ICHENHAUSEN ♦ Postfach 1 ♦ 89332 Ichenhausen

Piratenpartei
Herrn Reinhold Deuter
Wahlkampfkoordinator
nur per Email:
reinhold.deuter@piraten-oberbayern.de

Unser Az: 40-rau
Sachbearbeiter: Frau Rau
Zimmer-Nr.: A 1.12
Durchwahlnummer: 4005-29
Email: rau@vg-ichenhausen.de

Erlaubnis

zur Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsgrund gem.
Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes
(BayStrWG)

zum Antrag vom 04.03.2019

Die obengenannte Behörde als Träger der Straßenbaulast erteilt aufgrund Ihres Antrages in stets wider-
rufflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund für

die Aufstellung bzw. Anbringung von Wahlplakaten (DIN A2, DIN A1 und DIN A0)

Ort der Maßnahme:	innerhalb der Stadt Ichenhausen einschl. Stadtteile	
Straßenbezeichnung:	öffentliche Grünanlagen, Gehwegbereich	
Die Inanspruchnahme erfolgt wegen:	Information zur anstehenden Europawahl am 26.05.2019	
Dauer:	vom 05.04.2019	bis 30.05.2019
Besondere Auflagen:	Die Plakate dürfen weder direkt an Bäume , noch an Verkehrszeichen , im Bereich der Kirchenvorplätze , der Rathaushofausfahrt und an der Parkbucht der B 16 aus Richtung Günzburg kommend angebracht sowie an den Buswartehäuschen angeklebt werden und sind in einem ausreichenden Abstand zur Fahrbahn aufzustellen.	

Gründe:

Die Aufstellung/Anbringung erfolgt wegen der/den anstehende/n Wahl/Wahlen.
Durch diese Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Es besteht daher Erlaubnispflicht (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist der Träger der Baulast.

Kostenentscheidung:

Es werden keine Kosten und Gebühren festgesetzt.

Die anhängenden Auflagen und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Gabriele Rau, VerWA

Sprechzeiten:
Montag: 08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch: 08:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Konten:
Raiffeisenbank Ichenhausen
(BIC: GENODEF1ICH) IBAN: DE46 7206 9119 0000 023 507
Sparkasse Ichenhausen
(BIC: BYLADEM1GZK) IBAN: DE09 7205 1840 0000 1400 46
VR Bank Donau-Mindel
(BIC GENODEF1GZ2) IBAN: DE16 7206 9043 0006 1701 02

STADT ICHENHAUSEN



A u f l a g e n

1. Durch die Ausübung der Sondernutzung darf der Verkehr, auch der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt werden. Hinweistafeln dürfen das rechtzeitige Erkennen von Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht behindern oder erschweren oder Verkehrsteilnehmer blenden, täuschen oder ablenken. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig. Die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer darf durch die aufgestellten Tafeln vor allem an Kreuzungen, Einmündungen, Steigungen, Krümmungen, Überfahrten, Engstellen und an allen Orten, wo den Verkehrszeichen eine erhöhte Bedeutung zukommt, nicht gemindert oder abgelenkt werden.
2. Der Abstand der Tafeln zum Fahrbahnrand muss mindestens einen halben Meter betragen.
3. Für alle Schäden, die durch die Ausübung der Sondernutzung entstehen oder mit ihr in ursächlichem Zusammenhang zu bringen sind, haftet allein der Genehmigungsinhaber.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Ichenhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Das Klageverfahren ist kostenpflichtig. Ist die Klage insgesamt erfolgreich, trägt der Klageführer jedoch keine Kosten.

Die Klage soll begründet werden. Wird eine Klage ohne Begründung eingereicht, kann über die Klage binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Bei der Stadt Ichenhausen oder beim Landratsamt Günzburg kann die Aussetzung der Vollziehung, beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von der Klage beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.